

**Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des  
Versorgungsverbandes Grimma- Geithain  
Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des Versorgungsverbandes Grimma- Geithain  
Gültig ab 01.01.2020**

**1. Abwasserpreise für die Einrichtung E1 (gesamtes Verbandsgebiet außer Einrichtung E2  
gemäß § 1 Abs. 5 Entwässerungssatzung)**

<b>Grundentgelt</b> gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AEB für die Entsorgung von Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss) je Monat und angeschlossener Wohnungseinheit (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwert (WE-GW)	9,35 €
<b>Mengenentgelt</b> für Schmutzwasser gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AEB , das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss)	2,49 €/ m <sup>3</sup>
<b>Mengenentgelt</b> für Schmutzwasser gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AEB, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch eine Kläranlage gereinigt wird (Kanalbenutzungsentgelt)	2,01 €/ m <sup>3</sup>
<b>Anfahrtpauschale</b> für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 6 Abs. 1 AEB	39,27 € pro Anfahrt
<b>Mengenentgelt</b> für Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 AEB ( Fäkalwasser)	14,77 €/ m <sup>3</sup>
<b>Mengenentgelt</b> für Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 AEB ( Fäkalschlamm)	36,80 €/ m <sup>3</sup>
<b>Niederschlagswasserentgelt</b> gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 AEB (Quadratmeterpreis für zu veranlagende Fläche pro Jahr)	0,98 €/ m <sup>2</sup>

**2. Abwasserpreise für die Einrichtung E2 (Schmutzwasserbeseitigung im  
Ortsteil Mutzschen der Stadt Grimma gemäß § 1 Abs. 6 Entwässerungssatzung)**

<b>Grundentgelt</b> gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AEB für die Entsorgung von Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss) je Monat und angeschlossener Wohnungseinheit (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwert (WE-GW)	20,00 €
<b>Mengenentgelt</b> für Schmutzwasser gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AEB , das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss)	2,19 €/ m <sup>3</sup>

### 3. Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

Aufwandsersatz nach § 15 der Entwässerungssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 AEB bei bereits erschlossenen Grundstücken für Leitungen bis DN 250	
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	618,68 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen bzw. Regenwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	724,42 €/ m
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	560,30 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen bzw. Regenwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	684,04 €/ m
Errichtung eines Kontrollschachtes < DN 800 mm	824,44 €
Errichtung eines Kontrollschachtes ≥ DN 800 mm	1.484,85 €

Bei Leitungen größer als DN 250 erfolgt die Abrechnung nach den vorgenannten Werten zuzüglich des nachgewiesenen Mehraufwandes.

Bei der Herstellung/ Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im Zusammenhang mit der Erneuerung/Neuerstellung des Hauptkanals erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

### 4. Aufwandsersatz für sonstige Aufwendungen

Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte	24,00 €
Schachtscheingenehmigungen nach Aufwand (pro Stunde)	25,00 €
Bearbeitung einer Bauvoranfrage	24,00 €
Mahnung fälliger Entgelte	2,50 €
2. Mahnung mit Androhung der Versorgungseinstellung	7,50 €
Abnahme und Verplombung von Eigen-/ Abzugszähler	67,00 €